Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Duell und Ehre

Erzberger, Matthias
Paderborn [u.a.], 1913

[Text]

<u>urn:nbn:de:bsz:31-242856</u>

Diertes Kapitel.

Werdendes.

Soll der lette Arthieb gegen das Duell mit Erfolg geführt werden, so müssen alle Saktoren und Gesellschaftskreise, Gesetzgebung und Derwaltung, kaiserliches Machtwort und Rechtsprechung zusammenarbeiten: dann nur
kann der dauernde Erfolg gesichert sein, aber auch nur
dann. Das Ziel muß bleiben: restlose Beseitigung des
Zweikampses. Die Wege zu diesem Ziele sind vielerlei
und mannigsach; die wichtigsten nur sollen hier besprochen
werden.

1. Dericharfte Strafbestimmungen gegen das Duell.

Die heutigen milden Strafen gegen den Zweikampf und die so häufige Begnadigung der Duellanten stellt weder eine ausreichende Sühne dar, noch wirkt sie abschreckend. Man könnte nun sofort einwenden, daß die früher üblichen hohen Duellstrafen ihr Ziel auch nicht erreicht haben; zugesgeben; aber sie haben auf viele erhitzte Köpfe doch kühlend gewirkt, während heute die Sestungshaft als "Ehrenstrafe" das Umgekehrte erzeugt. Daher sind die Bemühungen um Derschärfung dieser Strafen ganz gut begründet, wenn auch seither ohne Erfolg. Am 21. April 1896 brachte das Zentrum den ersten Antrag in dieser Richtung ein, "daß zur wirksamen Bestrafung des Zweikampses dem Reichss